

Satzung des CoderDojo Schöneweide

§ 1 Der Verein

- 1) Der Verein führt den Namen "CoderDojo Schöneweide".
- 2) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und führt dann den Zusatz e.V.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Selbstbild

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung sowie der Gleichberechtigung aller Menschen im Bildungsbereich Informatik und Technik. Dies verwirklicht der Verein hauptsächlich aber nicht ausschließlich, indem er
 - a. Bildungsveranstaltungen im Bereich Informatik und Technik abhält. Dazu zählen zum Beispiel kostenfreie Workshops, in der Regel für Kinder und Jugendliche, in denen
 - i. Grundlagen der Programmierung und
 - ii. spielerischer Umgang mit Technik, z.B. mit Spielzeugrobotern vermittelt werden,
 - b. die Materialien zur Durchführung der Veranstaltungen beschafft und verwaltet,
 - c. die Räumlichkeiten der Veranstaltungen nach Bedarf finanziert,
 - d. die Aus- und Fortbildung von Mentor:innen durchführt und fördert,
 - e. Honorare für Dozent:innen und Mentor:innen von Veranstaltungen des Vereins CoderDojo Schöneweide trägt,
 - f. die Teilnahme von Personen, die in der Informatik nicht angemessen repräsentiert sind, fördert, u.a. durch
 - i. das Freihalten eines Teils der Veranstaltungsplätze für Teilnehmende aus weniger repräsentierten Gruppen,
 - ii. Workshops speziell für unterrepräsentierte Gruppen (z.B. Veranstaltungen zum Girls Day) und
 - iii. das bewusste Wählen von geschlechtsneutralen Themen und Formulierungen.
- 2) Das CoderDojo Schöneweide verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Der Verein wahrt weltanschauliche, religiöse und politische Neutralität. Er verschreibt sich dem gleichberechtigten, demokratischen und diskriminierungsfreien Zusammenleben aller Menschen. Der Verein lehnt Unterscheidungen aufgrund des Geschlechtes, der Herkunft, der Religion, der Weltanschauung, der wirtschaftlichen Stellung oder der Staatsangehörigkeit ab.
- 5) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Insbesondere ist jede Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder körperlicher Geschlechtsmerkmale untersagt. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.
- 6) Verstöße gegen die Absätze 3 und 4 stehen einem Verstoß gegen die Zwecke des Vereins gleich und berechtigen den Vorstand als solche zum Ausschluss eines Mitgliedes.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Jede juristische oder volljährige natürliche Person kann Mitglied im Verein werden. Über die Beitrittserklärung in Textform entscheidet der Vorstand. Eine ablehnende Entscheidung wird nicht begründet.
- 2) Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins anzuerkennen und den Zweck des Vereins zu fördern.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
- 4) Der Austritt ist dem Vorstand in Textform zu erklären. Es wird mit Ablauf des nächsten Monats wirksam.
- 5) Jede juristische oder volljährige natürliche Person kann Fördermitglied des Vereins werden. Über die Fördermitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Eine ablehnende Entscheidung wird nicht begründet.
- 6) Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell, ohne sich in den Vereinsaktivitäten engagieren zu müssen.
- 7) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen.

§ 4 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus zwei Vorstehenden. Dem Vorstand können auf Beschluss der Mitgliederversammlung drei Stellvertreter:innen angehören.
- 2) Ein Vorstandsmitglied gem. Absatz 1 vertritt den Verein außergerichtlich und gerichtlich allein nach § 26 BGB. Im Innenverhältnis ist vor der Vertretung nach außen ein Vorstandsbeschluss einzuholen. Ein schuldhafter Verstoß hat einen Schadensersatzanspruch des Vereins zur Folge.
- 3) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben andere Mitglieder mit Aufgaben betrauen und Arbeitnehmer:innen beschäftigen. Die Schaffung einer Planstelle ist im Haushaltsplan durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
- 4) Amtsträger:innen, Mitglieder, Mentor:innen und Arbeitnehmer:innen des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.
- 5) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die Aufgaben
 - a. sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben,
 - b. die Mitgliederversammlungen vorzubereiten und einzuberufen, er erstellt dazu eine Tagesordnung,
 - c. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen,
 - d. Ordnungen zu beschließen soweit ihm dies durch die Satzung oder die Mitgliederversammlung aufgetragen ist,
 - e. das Vereinsvermögens zu verwalten,
 - f. den Jahresbericht zu erstellen,
 - g. neue Mitglieder aufzunehmen und eine Mitgliederliste zu führen und
 - h. über den Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen.

Er übt alle Aufgaben aus, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet sind.

- 6) Der Vorstand tritt nach Bedarf in Präsenz oder virtuell zusammen. Die Sitzungen werden von einem:einer Vorstehenden, bei deren Verhinderung von einem:einer Stellvertreter:in, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des

Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist in der nächsten Sitzung durch Beschluss zu genehmigen oder zu ändern.

§ 5 Die Wahl des Vorstands

- 1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln und geheim gewählt. Mitglieder des Vorstands werden mit ihrer Wahl Mitglied des Vereins, falls sie noch kein Mitglied sind. Die Wiederwahl ist möglich. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl des:der Nachfolger:in im Amt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann durch die vorzeitige Neuwahl eines Vorstandesmitgliedes ein bisheriges Mitglied des Vorstandes von seinen Aufgaben entbinden. Ein entsprechender Antrag ist zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung einzureichen.
- 3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins in den Vorstand zu wählen. Dieses Mitglied trägt den Zusatz kommissarisch und ist bis zur Wahl eines: einer Nachfolger:in durch die Mitgliederversammlung im Amt. Das kommissarische Mitglied ist stimm- aber nicht vertretungsberechtigt.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie
 - a. beschließt die Änderungen der Satzung,
 - b. (weggefallen)
 - c. beschließt in einer Aufwandsordnung, ob und für welche Tätigkeiten der Aufwand der Mitglieder im Rahmen einer Ehrenamtspauschale oder Aufwandsentschädigung honoriert wird,
 - d. beschließt Ordnungen, soweit ihr dies durch die Satzung aufgetragen ist,
 - e. beschließt, ob sie die Ordnungsgebung an den Vorstand delegiert oder wieder selbst ausübt,
 - f. wählt die Mitglieder des Vorstands,
 - g. wählt die Kassenprüfer:innen,
 - h. nimmt den Jahresbericht entgegen,
 - i. beschließt über die Entlastung des Vorstands und
 - j. beschließt über die Auflösung des Vereins.
- 2) Einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zur Mitgliederversammlung. Die Einladung beinhaltet die Tagesordnung und eine Frist zur Stellung inhaltlicher Anträge. Anträge können bis zum Vortag eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz oder virtuell abgehalten werden. Die Auswahl obliegt dem Vorstand und ist in der Einladung mitzuteilen.
- 3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Der Vorstand berücksichtigt fristgerecht eingereichte Anträge. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss die Jahresberichte, einen Haushaltsplan und die Entlastung des Vorstandes zum Gegenstand haben. In Wahljahren ist die Wahl des Vorstandes Gegenstand der ordentlichen Versammlung.
- 4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand ruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandesmitglied geleitet. Ist kein Vorstandesmitglied verfügbar, leitet das Mitglied mit der längsten Mitgliedschaftszeit die Sitzung; bei gleicher Mitgliedschaftslänge leitet das jüngere Mitglied die Sitzung.
- 6) Die Sitzungsleitung eröffnet die Sitzung und das Protokoll durch die Feststellung der Leitung, der Protokollführung, die Anwesenheit und die Verlesung der Ladung sowie der Tagesordnung.

- 7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Anzahl der anwesenden Mitglieder ist durch die Sitzungsleitung in Form einer Liste festzustellen und zu Protokoll zugeben.
- 8) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine geheime Abstimmung kann nicht verlangt werden. Die Sitzungsleitung kann die Zustimmung feststellen, wenn es keine Gegenrede gab und keine Abstimmung beantragt wurde. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.
- 9) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln aller gültig abgegebenen Stimmen. Der Beschluss der Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder.
- 10) Es ist nur über die gefassten Beschlüsse ein Protokoll zu fertigen, welches in der nächsten Vorstandssitzung zu bestätigen ist. Die schriftführende Person ist zu Beginn der Versammlung zu bestimmen. Der Vorstand hat das Recht auch nachträglich Erklärung zum Protokoll zu geben. Das Protokoll ist von der Person, die die Versammlung leitet, und der schriftführenden Person zu unterzeichnen.

§ 7 Beitrag

- 1) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer:innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 2) Die Kassenprüfer:innen haben die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer:innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 9 Auflösung

- 1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind zwei Mitglieder als vertretungsberechtigte Liquidator:innen durch die Mitgliederversammlung zu berufen.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den CoderDojo Deutschland e.V. oder dessen Rechtsnachfolger:in.
- 3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde. Der:die Vermögensempfänger:in hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.